

04.06.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT)

C(2024) 3798 final

siehe Drucksache 539/23 (Beschluss)
(Grunddrucksache 634/23)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 1.6.2024
C(2024) 3798 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahmen zum

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) {COM(2023) 532 final}*
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU {COM(2023)528 final}*
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung {COM(2023) 529 final}*

Obwohl die Unternehmen im EU-Binnenmarkt zunehmend grenzüberschreitend tätig sind, besteht der Steuerrahmen nach wie vor aus 27 verschiedenen Körperschaftsteuersystemen, was hohe Befolgungskosten zur Folge hat und die Wettbewerbsfähigkeit einschränkt. Überdies kann es wegen divergierender Vorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten zu doppelter Nichtbesteuerung und unbeabsichtigten Steuervorteilen kommen.

Diese Probleme sind allen Mitgliedstaaten gemein und können auf nationaler Ebene nicht wirksam angegangen werden, da ein unkoordiniertes Vorgehen zu unzureichenden Ergebnissen führen würde. Aus diesem Grund ist eine EU-weite Initiative für ein gemeinsames Regelwerk notwendig. Die Komplexität von 27 Systemen mit ihren Folgeerscheinungen würden durch ein einziges Regelwerk für die Unternehmensbesteuerung und vereinfachte Mechanismen für Unternehmensgruppen in der EU erheblich verringert.

Die Kommission hat das oben genannte Paket vorgeschlagen, um diesen Problemen durch vereinfachte Vorschriften, eine erhöhte Steuersicherheit und niedrigere Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen in der EU entgegenzuwirken.

*Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND*

Erstens: Der BEFIT-Vorschlag würde langfristige Vorteile in Form eines integrierten Binnenmarkts bieten, der die EU zu einem attraktiven Markt für Investitionen machen würde.

Zweitens: Der Vorschlag eines hauptsitzbasierten Steuersystems würde KMU das Leben erleichtern, da sie die Möglichkeit hätten, in der Anfangsphase ihrer Expansion ein einziges Regelwerk für die Besteuerung anzuwenden. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Steuerunsicherheit und die Schwierigkeiten zu verringern, die sich bei einer Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ergeben, weil mehrere Regelwerke einzuhalten sind. Dieser Umstand gilt als eines der Haupthindernisse für die Expansion von KMU ins Ausland. Der Vorschlag bietet einen vereinfachten Ansatz für die Besteuerung der Betriebsstätten grenzüberschreitend tätiger eigenständiger KMU in anderen Mitgliedstaaten. Er berührt nicht die Körperschaftsteuervorschriften für KMU, die ausschließlich in ihrem Inlandsmarkt tätig sind.

Drittens: Der Vorschlag für eine Verrechnungspreisrichtlinie hat zum Ziel, die Fragmentierung des derzeitigen Rahmens über 27 Mitgliedstaaten zu beseitigen und einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Verrechnungspreisgestaltung im Binnenmarkt einzuführen. Gemäß dem vorgeschlagenen Rahmen würden die wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften harmonisiert, die Möglichkeit einer weiteren Harmonisierung bestimmter Verrechnungspreisvorgänge geschaffen sowie Rolle und Status der Verrechnungspreisleitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) klargestellt. Mit der Richtlinie werden die Steuersicherheit erhöht und gleichzeitig Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung im Binnenmarkt reduziert.

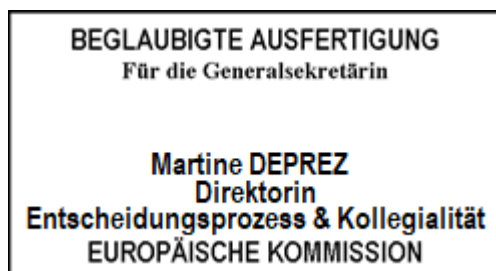
Die Kommission hat die einzelnen Bedenken des Bundesrates zu den drei Vorschlägen sorgfältig geprüft. Im Hinblick auf die eher technischen Aspekte der Stellungnahme des Bundesrates möchte die Kommission auf den beigefügten Anhang verweisen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit den vorstehenden Ausführungen ausgeräumt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Paolo Gentiloni
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Punkte sorgfältig geprüft und möchte zu den einzelnen Vorschlägen Folgendes anmerken:

Vorschlag zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT)

Fehlen einer vollständigen Harmonisierung

Die Kommission nimmt den Standpunkt des Bundesrates zur Kenntnis, wonach den Mitgliedstaaten mit dem Vorschlag größere Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt werden, was aber dazu führt, dass das Ziel der Harmonisierung nicht erreicht wird.

BEFIT trägt den Erkenntnissen aus früheren Verhandlungen des Rates zu Steuerfragen Rechnung. Demnach kann die steuerliche Behandlung bestimmter Posten der Steuerbemessungsgrundlage auf nationaler Ebene anhand des einem Mitgliedstaat zugewiesenen Anteils angepasst werden. BEFIT zielt nicht darauf ab, ein Höchstmaß an Harmonisierung zwischen den nationalen Steuersystemen zu erreichen, sondern spiegelt vielmehr die Tatsache wider, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedürfnisse haben und für ihre jeweilige Volkswirtschaft ein gewisses Maß an Autonomie benötigen.

Befolgings- und Verwaltungsaufwand

Die Kommission nimmt die Ansicht des Bundesrates zur Kenntnis, wonach die Einführung von BEFIT parallel zu den nationalen Vorschriften einen erheblichen Befolgings- und Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Unternehmen müssen ihren effektiven Steuersatz derzeit anhand internationaler Vorschriften berechnen, zusätzlich zur Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage nach unterschiedlichen Regeln in den einzelnen Mitgliedstaaten. BEFIT wird für dieselben Unternehmen gelten (d. h. große multinationale Unternehmen), die bereits in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Säule-2-Richtlinie)¹ fallen, und ihnen ein einheitliches, vereinfachtes Regelwerk für die Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage in der gesamten EU an die Hand geben. Damit baut BEFIT auf der Säule 2 zur Berechnung der steuerpflichtigen Gewinne auf, wobei die Jahresabschlüsse als Ausgangspunkt genommen und nur begrenzte Steuerberichtigungen vorgenommen werden. So wird sichergestellt, dass der Befolgungsaufwand für die betreffenden Unternehmen auf ein Mindestmaß reduziert wird.

In der für den BEFIT-Vorschlag durchgeführten Folgenabschätzung wird die Verringerung des Befolgungsaufwands auf der Grundlage aktueller verfügbarer Daten über die Steuerbefolgungskosten europäischer Unternehmen geschätzt (2022).

¹ <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>

Wenngleich keine ausreichenden quantitativen Daten vorliegen, um die genauen Auswirkungen zu beziffern, dürfte das Potenzial für Kosteneinsparungen sehr hoch sein (bis zu 65 % für große Unternehmen).

Folgenabschätzung zum Vorschlag

Die Kommission nimmt den Standpunkt des Bundesrates zur Kenntnis, wonach eine umfassende und vollumfängliche Evaluierung der Auswirkungen des Vorschlags erforderlich sei, um zu gewährleisten, dass eine einheitliche Bemessungsgrundlage nicht zulasten Deutschlands geht.

Zur Vorbereitung des BEFIT-Vorschlags hat die Kommission eine Folgenabschätzung vorgenommen und die Auswirkungen anhand der verfügbaren Daten bestmöglich evaluiert. Bei BEFIT handelt es sich um ein neuartiges System, weswegen es umso schwieriger ist, die Auswirkungen angesichts der verschiedenen bestehenden Unsicherheiten abschließend abzuschätzen. Die Auswirkungen der Zwei-Säulen-Lösung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen sind noch nicht bekannt, und zum Zeitpunkt der Erstellung der Folgenabschätzung lagen erst wenige Daten der länderspezifischen Berichterstattung vor. Zudem verfügt die Kommission nur über begrenzte Daten, um die finanziellen Auswirkungen für einzelne Mitgliedstaaten ausführlich bewerten zu können. Die Kommission ist weiterhin bereit, anhand von quantitativen Daten, die sie von den Mitgliedstaaten erhält, eine eingehendere Analyse auf den Weg zu bringen.

Gewerbesteuer

Die Kommission nimmt die Behauptung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach der BEFIT-Vorschlag die Situation in Deutschland nicht berücksichtige, wo die nationalen Vorschriften zur Bestimmung der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer von Betriebsstätten verwendet werden.

Mit BEFIT wird ein gemeinsamer Rahmen für die Körperschaftsteuer vorgeschlagen, der die nationalen Körperschaftsteuersysteme für die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallenden Unternehmen ergänzen würde. In diesem Zusammenhang sollte der Ausgangspunkt für Berechnung des Gewerbeertrags für Betriebsstätten in Deutschland, die unter die Vorschriften des hauptsitzbasierten Steuersystems fallen, an die BEFIT-Bemessungsgrundlage angeglichen werden, damit die Kohärenz und die Vereinfachung, die mit dem Vorschlag verfolgt werden, gewahrt bleiben.

Grenzüberschreitende Verlustverrechnung

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung für die Harmonisierung der Gewinnermittlung nicht notwendig sei.

Die grenzüberschreitende Verlustverrechnung ist ein zentraler Aspekt der im BEFIT-Vorschlag vorgesehenen Vereinfachungen. Die grenzüberschreitende Verlustverrechnung wird derzeit von den Mitgliedstaaten üblicherweise nicht bzw. nur in sehr spezifischen

und beschränkten Fällen praktiziert. Dadurch kann es zu einer Überbesteuerung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen in der EU kommen. Im Zuge der Folgenabschätzung hat die Kommission die möglichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung auf die Einnahmen der Mitgliedstaaten geprüft. Modellierungen mit dem allgemeinen Gleichgewichtsmodell Cortax der Europäischen Kommission zufolge dürften die Einnahmen nur leicht zurückgehen, die Investitionen und das BIP hingegen auf lange Sicht um 0,2 % bzw. 0,1 % steigen.

Zeitplanung

Die Kommission nimmt die Ansicht des Bundesrates zur Kenntnis, wonach die Zeitplanung für die Umsetzung überaus ambitioniert sei.

Wie bereits weiter oben erwähnt, ist sich die Kommission der Anstrengungen bewusst, die die Mitgliedstaaten und Unternehmen derzeit aufgrund der Einführung der Vorschriften zur Säule 2 unternehmen. Zweifellos bedarf es einiger Zeit, um die Auswirkungen dieser Vorschriften bewerten zu können, weswegen die Kommission die Einführung der BEFIT-Vorschriften zum 1. Juli 2028 vorgeschlagen hat. BEFIT wird daher erst viereinhalb Jahr nach Anwendungsbeginn der Richtlinie zur Säule 2 in Kraft treten. Bis dahin werden die Mitgliedstaaten und Unternehmen die Gelegenheit gehabt haben, die Auswirkungen der Vorschriften zu beurteilen. Die Terminierung auf 2028 sollte ausreichend sein, damit sich die neuen Gegebenheiten stabilisieren können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuständigkeit der Mitgliedstaaten

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach der Vorschlag in die Steuerpolitik und damit in die Steuerkompetenz der Mitgliedstaaten eingreife.

Gemäß Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die EU Rechtsvorschriften erlassen, die für die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig sind oder sich unmittelbar darauf auswirken. Die Initiative der hauptsitzbasierten Besteuerung genügt daher dem in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip, da die Ziele von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und mit einem gemeinsamen Konzept für alle Mitgliedstaaten die Wahrscheinlichkeit, dass die angestrebten Ziele erreicht werden, am höchsten wäre. Die vorgesehenen Maßnahmen gehen nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus und genügen somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Kommissionsvorschlag schreibt keine EU-weite Harmonisierung der Steuersysteme für KMU vor. Er beruht vielmehr auf der gegenseitigen Anerkennung und betrifft lediglich die Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses einer Betriebsstätte, während die Mitgliedstaaten auch weiterhin für die Gestaltung ihrer Steuerpolitik und die

Festlegung der auf die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen KMU anzuwendenden Steuersätze zuständig sind.

Erhöhter Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten infolge einer verstärkten Verwaltungszusammenarbeit

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach die vorgeschlagene Vereinfachung auf einer intensiveren Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und einem verstärkten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beruhe, was den Verwaltungsaufwand für die deutschen Steuerbehörden erhöhen würde.

Die Kommission erkennt an, dass ein System der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Schlüssel für das Funktionieren der Vorschriften sein wird. Dies wird erhebliche Vorteile für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts bringen. Zweifellos geht jegliche Vereinfachung in der Anfangsphase mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Steuerbehörden einher. Die Kommission stimmt daher zu, dass die Einführung des hauptsitzbasierten Steuersystems Anlaufkosten und zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen wird. Dies gilt jedoch für alle neuen Regulierungsrahmen, die allerdings notwendig sind, um modernen Volkswirtschaften und dem Wandel des Binnenmarkts Rechnung zu tragen. Die langfristigen Vorteile des Vorschlags, einschließlich einer größeren Vereinfachung für KMU im Binnenmarkt, werden die anfänglichen Einrichtungskosten aufwiegen.

Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten versuchen, Wege zu finden, wie der Aufwand bei der Anwendung des hauptsitzbasierten Steuersystems möglichst gering gehalten werden kann. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch das Fachwissen der nationalen Steuerfachleute benötigen.

Wettbewerbsverzerrungen in einem Mitgliedstaat

Die Kommission nimmt den Einwand des Bundesrates zur Kenntnis, dass der Vorschlag zu einer Ungleichbehandlung von Betriebsstätten und inländischen Unternehmen, die in demselben Mitgliedstaat tätig sind, führen würde.

Derzeit stoßen KMU, die ihre Tätigkeiten auf das Ausland ausweiten wollen, auf zusätzliche Steuerhindernisse. KMU, die über Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, haben naturgemäß zusätzliche Befolgungskosten, wodurch sie sich in einer anderen Situation befinden als die Unternehmen, die in demselben Markt tätig sind.

Zwar ist es durchaus möglich, dass für die Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses von Wirtschaftsbeteiligten, die in demselben inländischen Markt tätig sind, unterschiedliche Körperschaftsteuervorschriften gelten könnten, die Auswirkungen wären jedoch begrenzt und nur vorübergehend. Das hauptsitzbasierte Steuersystem soll kleine Unternehmen in der Anfangsphase der Expansion unterstützen. Sobald das Unternehmen jedoch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung nicht länger erfüllt (insbesondere in Bezug auf das Verhältnis des Umsatzes des Hauptsitzes zum Umsatz der

Betriebsstätte) oder die in der Richtlinie festgelegten KMU-Schwellenwerte überschreitet, gelten erneut die nationalen Vorschriften.

Beschränkung des Anwendungsbereichs auf KMU mit Betriebsstätten — Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften sind nicht einbezogen

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Steuerbehörden im Vergleich zu den Vereinfachungen für die begünstigten Unternehmen, die nur für Betriebsstätten im Ausland gelten, unverhältnismäßig sei.

Der Vorschlag der Kommission steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, insofern er eine spezifische Steuerregelung für lediglich eine bestimmte Kategorie von KMU vorsieht und diese Vereinfachung notwendig und verhältnismäßig ist. Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist somit begrenzt. Er gilt nur für KMU, die über Betriebsstätten im Binnenmarkt expandieren möchten. Betriebsstätten haben keine Rechtspersönlichkeit, sondern sind Teil der Rechtspersönlichkeit des KMU. KMU-Gruppen (d. h. KMU mit Tochtergesellschaften) können sich für die Bildung einer Gruppe im BEFIT-Rahmen entscheiden und die BEFIT-Vorschriften anwenden, sofern sie konsolidierte Abschlüsse erstellen.

Das System wurde so konzipiert, dass Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und insbesondere der geringen Größe und Ressourcen ihres Unternehmens die besten unternehmerischen Entscheidungen zu treffen. Es handelt sich jedoch um eine begrenzte und vorübergehende Lösung. Sobald die Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind, fällt das KMU wieder in den Anwendungsbereich der nationalen Steuervorschriften seines Mitgliedstaats.

Deutsche Personengesellschaften und progressive Steuersätze

Die Kommission nimmt den Einwand des Bundesrates zur Kenntnis, dass der Vorschlag nicht die Besonderheiten des deutschen Steuerrechts berücksichtigt, wonach in Deutschland ansässige Gesellschafter progressiven Einkommensteuersätzen unterliegen.

Der Vorschlag lässt die Bestimmungen der von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen Steuerabkommen unberührt. Die steuerliche Behandlung von in Deutschland steuerlich ansässigen natürlichen Personen, die Gesellschafter einer in einem anderen Mitgliedstaat über eine Betriebsstätte tätige deutsche Personengesellschaft sind, richtet sich auch nach der steuerlichen Behandlung solcher Gesellschaften nach den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (z. B. der Frage, ob diese Personengesellschaften im Mitgliedstaat der Betriebsstätte anerkannt sind oder ob sie auf Ebene der Gesellschaft oder der Gesellschafter besteuert werden). Diese Aspekte werden nicht durch den Vorschlag geregelt, sondern durch die geltenden bilateralen Steuerabkommen und die nationalen Vorschriften.

Deutsche Gewerbesteuer

Die Kommission nimmt die Feststellung des Bundesrates zur Kenntnis, dass die deutsche Gewerbesteuer nicht als unter den Vorschlag fallende Steuer gelistet wird.

Die Mitgliedstaaten sollen die Anhänge der Richtlinie während der Beratungen im Rat ergänzen, damit bestimmten nationalen Besonderheiten Rechnung getragen wird. Zudem enthält der Vorschlag dedizierte Bestimmungen, die es Mitgliedstaaten mit regionalen und/oder lokalen Steuern ermöglichen, die notwendigen Informationen vom Mitgliedstaat des Hauptsitzes zu erhalten, um diese zusätzlichen Steuern vor Ort zu berechnen und zu erheben.

Was in Deutschland belegene Betriebsstätten ausländischer KMU angeht, die sich für die Anwendung der hauptsitzbasierten Steuerregelung entschieden haben, so sollte der Ausgangspunkt für die Berechnung der Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage die nach der hauptsitzbasierten Steuerregelung berechnete Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage sein. Dies würde die derzeitige Situation widerspiegeln, wonach die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage Ausgangspunkt für die Berechnung der deutschen Gewerbesteuer ist. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, die Kohärenz und die Vereinfachung, die mit dem Vorschlag verfolgt werden, zu wahren.

Grenzüberschreitender Verlustausgleich

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach ein grenzüberschreitender Verlustausgleich abzulehnen sei.

Der Vorschlag zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems sieht keinen grenzüberschreitenden Verlustausgleich zwischen dem Hauptsitz und den Betriebsstätten vor; er ermöglicht lediglich die Berechnung des (positiven oder negativen) Steuerergebnisses ausländischer Betriebsstätten gemäß den am Ort des Hauptsitzes geltenden Steuervorschriften. Die steuerliche Behandlung eines etwaigen Verlustes einer Betriebsstätte ist nicht Gegenstand der Richtlinie; die Vorschriften für die steuerliche Behandlung von ausländischen Verlusten, die im Mitgliedstaat des Hauptsitzes gelten, werden nicht berührt und sind weiterhin anwendbar.

Regeln für den Wechsel zwischen dem hauptsitzbasierten Steuersystem und den nationalen Körperschaftsteuervorschriften

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach der Vorschlag keine Regelung für den Wechsel in das oder aus dem hauptsitzbasierten Steuersystem vorsieht.

Diese technischen Aspekte werden während der Beratungen im Rat mit Unterstützung der Mitgliedstaaten ausgearbeitet, um insbesondere Fälle von Doppelbesteuerung oder doppelter Nichtbesteuerung zu vermeiden. Technische Einzelheiten zum Rechtsrahmen betreffend die Erhebung und, falls notwendig, die Beitreibung von Steuern werden ebenfalls von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ratsdiskussionen weiterentwickelt.

Streitbeilegungsverfahren

Die Kommission nimmt den Einwand des Bundesrates zur Kenntnis, dass die derzeitigen Streitbeilegungsmechanismen bei Streitigkeiten über die Gewinnabgrenzung und das Vorliegen von Betriebsstätten kein behördenseitiges Antragsrecht vorsehen.

In Anbetracht der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sieht der Vorschlag für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem keine Vorschriften vor, die sich mit Bestimmungen bilateraler Steuerabkommen überschneiden könnten, in denen die Kriterien, nach denen eine Betriebsstätte vorliegt, oder die Methode der Gewinnabgrenzung geregelt sind.

Verpflichtende gemeinsame (Außen-)Prüfungen

Die Kommission nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach die Verpflichtung zur Durchführung gemeinsamer Prüfungen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Steuerverwaltungen der Länder führen würde.

Die Aufnahme verpflichtender gemeinsamer Prüfungen ist unverzichtbar für das ordnungsgemäße Funktionieren des hauptsitzbasierten Steuersystems und den Schutz der Rechte des Mitgliedstaats der Betriebsstätte. Der Mitgliedstaat, in dem der Hauptsitz steuerlich ansässig ist und der das Steuerergebnis der ausländischen Betriebsstätten berechnet, ist jedoch nur in zwei sehr spezifischen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen um eine gemeinsame Prüfung nachzukommen, nämlich wenn der Mitgliedstaat der Betriebsstätte die Zurechnung der Gewinne zur Betriebsstätte oder aber die Berechnung des Steuerergebnisses nach den Vorschriften des hauptsitzbasierten Steuersystems selbst anführt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung

Erforderlichkeit und Mehrwert der Richtlinie

Die Kommission nimmt die Ansicht des Bundesrates zur Kenntnis, wonach dieser die Erforderlichkeit und den Mehrwert einer Richtlinie über die Verrechnungspreisgestaltung anzweifelt.

Die derzeitigen fragmentierten Verrechnungspreisvorschriften verursachen einen hohen Befolgungsaufwand und erhebliche Kosten für multinationale Unternehmen, die in der EU tätig sind. Auch die Steuerverwaltungen benötigen umfassende Ressourcen, um die Befolgung zu gewährleisten.

Die unterschiedlichen Ansätze in Bezug auf zentrale Aspekte wie beispielsweise die Definition des Begriffs „verbundene Unternehmen“ oder die Bestimmung der Bandbreite von Fremdvergleichswerten in der EU führen zu Doppelbesteuerung, was den Unternehmen zusätzliche Kosten verursacht. Das zeigt die zunehmende Zahl der in der EU anhängigen Verständigungsverfahren (Mutual Agreement Procedures – MAP).

Ein gemeinsamer Ansatz für die Verrechnungspreisgestaltung mit weiter harmonisierten Vorschriften für bestimmte Bereiche der Verrechnungspreisgestaltung in Form von

Durchführungsrechtsakten des Rates, die in dem Richtlinienvorschlag in Betracht gezogen werden, sollen den Befolgungsaufwand und die Zahl der Streitigkeiten in der EU erheblich verringern. Dadurch werden wiederum die Kosten für Steuerverwaltungen und Steuerpflichtige gesenkt. Außerdem werden sowohl Fälle von Doppelbesteuerung als auch von doppelter Nichtbesteuerung seltener auftreten.

Zusammenspiel mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien

Die Kommission nimmt ferner die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Vorschlag für einen EU-weiten Ansatz für die Verrechnungspreisgestaltung und dem entsprechenden OECD-Rahmen zur Kenntnis.

Der Vorschlag weicht nicht vom international anerkannten Verrechnungspreisstandard der OECD ab, sondern agiert vielmehr innerhalb dieses Rahmens. Dies zeigt sich auch anhand der Tatsache, dass der Vorschlag auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien Bezug nimmt. Das Ziel des Vorschlags ist eher dahin gehend zu verstehen, dass die Befolgung des genannten internationalen Rahmens innerhalb der EU und in den EU-Mitgliedstaaten harmonisiert wird, wodurch der Binnenmarkt gestärkt wird. Dies wird wiederum die Komplexität und das Risiko möglicher vermehrter Rechtsstreitigkeiten mit Drittländern verringern.

Wiederaufnahme des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums

Die Kommission nimmt ferner die Ansicht des Bundesrates zur früheren Arbeit des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums sowie die Forderung an die Bundesregierung zur Kenntnis, sich für die Wiederaufnahme des Forums einzusetzen.

Auch die Kommission ist der Ansicht, dass die Arbeiten des Gemeinsamen Verrechnungspreisforums in der Vergangenheit sehr nützlich waren; dies zeigt sich an der Tatsache, dass frühere Ergebnisse des Forums als Ergänzungen in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien eingeflossen sind. Die Kommission hält daher zusätzlich zum vorliegenden Vorschlag weitere fachliche Diskussionen mit Vertretern der Mitgliedstaaten für sinnvoll.

Vorgeschlagene Änderungen

Die Kommission nimmt ferner den Wunsch des Bundesrates zur Kenntnis, mehrere Aspekte des vorliegenden Vorschlags zu ändern.

Was die delegierten Rechtsakte angeht, so ist einer der wichtigsten Aspekte der Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften die Dokumentation, um nachweisen zu können, dass die betreffenden Geschäftsvorfälle nach dem Fremdvergleichsgrundsatz bepreist sind. In Artikel 13 sind die Grundlagen für die Regeln zur Dokumentation festgelegt, welche durch die Annahme delegierter Rechtsakte ergänzt werden sollen. Mit diesen delegierten Rechtsakten würden Standardvorlagen, Art und Inhalt von Verrechnungspreisinformationen, Zeiträume, sprachliche Anforderungen und unter die Dokumentationspflicht fallende Steuerpflichtige festgelegt werden. Diese Rechtsakte würden somit das Ziel einer erhöhten Steuersicherheit und Vereinfachung unterstützen.

Ziel des Vorschlags, weitere gemeinsame verbindliche Verrechnungspreisvorschriften durch Durchführungsrechtsakte des Rates einzuführen, ist es, den Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen in der EU mehr Sicherheit zu bieten. Diese Rechtsakte werden den Steuerpflichtigen Aufschluss darüber geben, was von den Steuerbehörden in der Union für bestimmte Geschäftsvorfälle als akzeptabel angesehen würde, und potenziell auch sogenannte Safe Harbours vorsehen; dadurch werden der Befolgungsaufwand und die Zahl der Streitfälle verringert. Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte beabsichtigt die Kommission, Fachleute aus den Mitgliedstaaten und aus dem Privatsektor zu konsultieren, um zu gewährleisten, dass die Rechtsakte für beide Seiten von Vorteil sind.

Derartige Maßnahmen berühren nationale Ausführungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf die direkte Besteuerung sowie die Ausübung von Besteuerungsrechten, die durch bi- oder multilaterale Besteuerungsabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung oder doppelter Nichtbesteuerung zugewiesen sind, und sind deshalb sensiblen Charakters. Im Hinblick darauf wie auch auf die potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten schlägt die Kommission daher vor, dem Rat diese Befugnisse zu übertragen, der auf Vorschlag der Kommission handelt. Es ist wichtig anzumerken, dass der Rat seine Durchführungsrechtsakte einstimmig beschließen muss.

Was die Durchführbarkeit eines beschleunigten Verfahrens angesichts der Komplexität von Verrechnungspreisfällen angeht, möchte die Kommission erneut auf die Ziele des Verfahrens eingehen. Mit dem beschleunigten Verfahren („Fast-track-Verfahren“) soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Gegenberichtigungen vorzunehmen, wobei solche Gegenberichtigungen nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren möglich sein sollen. Die Kommission hält das beschleunigte Verfahren für durchführbar, da es innerhalb von 180 Tagen abzuschließen und nur in Fällen anzuwenden ist, in denen kein Zweifel an der Begründetheit der Primärberichtigung besteht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in komplexeren Fällen ein Verständigungsverfahren eingeleitet wird.

In Bezug auf die Fristen für die Gegenberichtigungen weist die Kommission erneut auf die Notwendigkeit ambitionierterer Fristen hin, um die Steuersicherheit zu erhöhen und unnötig lange Wartezeiten für die Bestätigung einer Lösung für potenzielle Doppelbesteuerung zu vermeiden. Zudem ist anzumerken, dass bestimmte Fristen im Vorschlag den bereits für das Streitbeilegungsverfahren vereinbarten Fristen entsprechen.
